

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) des Unternehmens "Channeltours" für Pauschalreisen

1. Anwendungsbereich der ARB

1.1 Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Reisender genannt) und Channeltours (nachstehend „Reiseveranstalter“ bzw. „CT“ genannt) im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1.2. Diese ARB werden dem Anmeldebuchenden -und auf Verlangen auch den einzelnen angemeldeten Reisenden- zur Verfügung gestellt. Die Erstellung eines Angebots und auch die Annahme einer Gruppenreisebuchung durch den Reiseveranstalter sowie der darauffolgende Vertragsschluss stehen unter der Bedingung der Anerkennung der Geltung dieser ARB bzw. der Genehmigung durch fehlendem Widerspruch.

1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass diese ARB nur für gebuchte Pauschalreisen und nicht für vermittelte Einzelleistungen und Reiseleistungen nach § 651a Abs. 4 BGB, sowie für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB gelten.

2. Vertragsschluss

2.1. Mit der Annahme des Auftrags (Angebot) des Reisenden durch den Reiseveranstalter kommt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter der Reisevertrag zustande.

2.2. Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar. Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Diese Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Anmeldebuchende erhält unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrages, die die wesentlichen Angaben der gebuchten Reiseleistungen enthält.

2.3. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Reisenden und des Reiseveranstalters ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff. BGB i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und §§ 675 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

2.4. Der Anmeldende vertritt bei Vornahme der Buchung sowie bei Abwicklung der gesamten weiteren Abwicklung des Reisevertrags sämtliche Mitglieder der Reisegruppe, die namentlich zu nennen sind.

2.5. Sollte der Anmeldebuchende ausnahmsweise in Vertretung für die einzelnen Reisenden handeln, sind die Reisenden namentlich und unter Bekanntgabe der Anschrift zu benennen. Der Anmeldebuchende ist gegenüber dem Reiseveranstalter aber dennoch zur Erfüllung und/oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn im Falle minderjähriger Teilnehmer der Reisevertrag mangels vorheriger Einwilligung oder nachträglicher Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter nicht wirksam zustande kommt.

2.6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die mit Brief, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Telemedien, abgeschlossen werden, grundsätzlich kein Widerrufsrecht besteht. In diesen Fällen bestehen lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht in Ausnahmefällen nur dann, wenn der Reisevertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Prospekte sowie Internetbeschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben worden sind.

3.2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.

3.3. Unterkünfte: Der Reiseveranstalter überprüft sorgfältig die Vertragshotels. Die Angaben wurden nach bestem Wissen gemacht. Sie beinhalten oder beabsichtigen keine offizielle Klassifizierung.

3.4. Wir behalten uns vor, Leistungen in zumutbarem Rahmen abzuändern (z.B. Austausch von Fluggesellschaften, Wechsel der Unterbringung innerhalb derselben Kategorie, Änderung des Abflughafens). Dieser Vorbehalt gilt nur, soweit eine Leistungsänderung notwendig ist, weil eine Reiseleistung von dem von uns zunächst beauftragten Leistungserbringer nicht oder nicht wie vorgesehen erbracht wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des Reisevertrages, insbesondere auch von Zeiten und Fahrplänen bei Bus-, Flug- und Fährverbindungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die der Reiseveranstalter nicht zu verantworten hat, sind zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen.

3.5. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich unverzüglich, den Anmeldebuchenden und/oder die Reisende über Leistungsänderungen zu informieren.

3.6. Bei einer erheblichen Änderung der Reiseleistung, die Inhalt des Pauschalreise-

vertrages geworden sind, sind Anmeldebuchende und Reisender berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen entweder die Änderung anzunehmen oder vom Reisevertrag zurückzutreten. Alternativ kann die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangt werden, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise anbieten kann. Reagiert der Anmeldebuchende auf die Reiseänderung nicht oder nicht innerhalb der bestimmten Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

4. Preise und Preisanpassungen

4.1. Eine Erhöhung des Reisepreises kann der Reiseveranstalter einseitig nur verlangen, soweit der Vertrag dies nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und aufgrund nachstehender Bestimmungen vorsieht. Eine Preiserhöhung kann sich aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, aus der Erhöhung von Steuern und sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie aus einer Änderung der für die betreffenden Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergeben. 4.2. Es bleibt CT vorbehalten, die bestätigten Preise im Fall einer nach Vertragsschluss CT gegenüber eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung des Anteils der Beförderung, Abgaben und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken. Der Umfang der Preisänderung berechnet sich wie folgt: Ändern sich im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Reisebeginn die von CT aufzuwendenden Kosten für einzelne oben genannte Reisebestandteile, so wird CT den Reisepreis neu ermitteln, indem CT die Differenz aus dem ursprünglich kalkulierten und dem erhöhten Kostenanteil bestimmt und ohne weitere Aufschläge dem alten Reisepreis hinzufügt. Wenn sich die Mehrkosten pauschal auf die gesamte Reisegruppe beziehen, sind sie auf die tatsächlichen Reisetilnehmer zu verteilen. Die Erhöhung des Reisepreises kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine Preisänderung wird CT unverzüglich nach Kenntnisnahme des Preiserhöhungsgrundes mitteilen.

4.3. Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit CT den Anmeldebuchenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet hat und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn die Unterrichtung des Anmeldenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

4.4. Soweit der Reisevertrag eine Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der An-

melder von CT eine Senkung des Reisepreises dann verlangen, wenn und soweit sich die Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Ziffer 4.1. nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für CT führt. Hat der Anmelder mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CT zu erstatten. CT kann jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen, die auf Verlangen des Anmelders der Höhe nach nachzuweisen sind.

4.5. Übersteigt die vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, ist der Anmelder berechtigt, innerhalb einer von CT gleichzeitig mit der Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder das Angebot auf Preiserhöhung anzunehmen oder vom Reisevertrag entschädigungsfrei zurückzutreten. Nach Ablauf der von CT bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

4.6. CT kann dem Anmelder und Reisenden wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten.

5. Bezahlung

5.1. Mit der Reiseanmeldung und gegen Zusendung des Sicherungsscheines gem. § 651 k BGB wird die Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, mindestens aber 25,00 EUR pro Person fällig. Bei Flugreisen ist zusätzlich zur Anzahlung der komplette Flugpreis direkt nach der Buchung zu überweisen. Die Restzahlung erfolgt spätestens einen Monat vor Abreise. Bei Gruppenreisen sind keine Einzelzahlungen möglich, die An- und Restzahlung erfolgt in zwei Überweisungen als Gesamtzahlung für die Reisegruppe. Werden Zahlungen auf den Reisepreis nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung unter Zahlungsaufforderung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden entsprechend 6.2. zu belasten. Die Rechtzeitigkeit einer Zahlung richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Absprache. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

5.2. Auf etwaige abweichende Zahlungsmodalitäten, z.B. zur Kontingentsicherung bei Flugreisen, wird in den individuellen Angeboten von CT ausdrücklich hingewiesen. Die Reiseunterlagen erhalten Reisende erst mit vollständiger Bezahlung des Reisepreises.

6. Rücktritt und Kündigung durch Reisende

6.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder wird die Reise nicht

angetreten, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für entstandene Aufwendungen verlangen. Im Falle des Rücktritts oder bei Nichtantritt der Reise verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom Reiseveranstalter zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von CT unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Für die Höhe der zu leistenden Rücktrittsentschädigungen wird auf Ziffer 6.2. verwiesen. Bei der Berechnung des Entschädigungsanspruchs sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Teilnehmer für die gebuchte Gruppengröße und wird anhand des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Reisenden berechnet. Sie ist auf Verlangen des Reisenden von CT zu begründen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, die CT zustehenden Rücktrittskosten seien wesentlich geringer als die von CT geforderten Entschädigungspauschalen (auch „Stornogebühren“).

6.2. Der pauschalierte Anspruch auf Stornogebühren beträgt pro Person bei einem Rücktritt:

- 6.2.1. bis 35 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- 6.2.2. bis 15 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- 6.2.3. bis 7 Tage vor Reisebeginn: 75% des Reisepreises
- 6.2.4. ab 6. Tag vor Reisebeginn: 85% des Reisepreises

6.3. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Rücktritte die für die Preiskalkulation zugrunde gelegte und bekannt gegebene Gruppengröße unterschritten wird. Unabhängig vom Rücktritt einzelner Reisender und der Berechnung einer Rücktrittsentschädigung richtet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer, soweit er als von der Gruppengröße abhängig vereinbart wurde, nach der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Personen. CT ist in diesen Fällen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.4. Etwaige Kostenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen können nur erfolgen, wenn Anmelder oder Reisende sich von den Leistungsträgern (Fähren, Hotels etc.) die verringerte Teilnehmerzahl bestätigen bzw. Gutscheine ändern lassen. Unbenutzte Tickets und Voucher müssen für Rückerstattungen umgehend nach Reiseende an CT zurückgegeben werden.

6.5. Ist CT infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat CT unverzüglich zu leisten, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung.

6.6. Das Recht des Reisenden, innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu benennen und zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt

6.7. Ist eine Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt und leistet CT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Im eigenen Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform oder zumindest Textform empfohlen. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet CT nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

7. Rücktritt und Kündigung durch CT

7.1. CT kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. CT behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. CT muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

7.2. CT kann bei Nichterreichen einer im Vertrag angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag innerhalb der Frist gem. § 651 h Abs. 4 Nr. 1 BGB zurücktreten. CT informiert den Anmelder und Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Anmelder unverzüglich zugeleitet. Der Reisende erhält den gezahl-

ten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

7.3. CT kann vor Reisebeginn nach Maßgabe von § 651 h Abs. 4 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn CT aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat CT den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt CT vom Vertrag zurück, verliert CT den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Die Haftung des Reiseveranstalters bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vertragliche Haftung von CT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Schäden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wurden oder CT für den Reisenden entstehende Schäden allein wegen eines Verschuldens von Leistungsträgern verantwortlich ist. Im Übrigen gilt § 651 p Abs. 2 BGB, so dass haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften (bspw. EGV 261/2004; EGV 889/2002) und die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von CT eingesetzter Leistungsträger berufen kann, auch zu Gunsten von CT gelten.

8.2. Soweit CT zusätzlich zur Reiseaus-schreibung Leistungen nicht in eigener Verantwortung als Reiseveranstalter erbringt, sondern lediglich vermittelt, erfolgt seitens CT ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass es sich um Fremdleistungen eines weiteren Anbieters von Reiseleistungen handelt. Derartige Leistungen (bspw. zusätzliche Bustransfers, Flüge, Fahrverbindungen, Hotelübernachtungen, Ausflüge, Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) werden von CT unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet, dass sie erkennbar nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages sind. CT haftet daher nicht selbst für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall ausschließlich nach den Vertragsbestimmungen dieser Leistungsträger, auf die Reisende hingewiesen und die ihnen auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

8.3. Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht frei von Reisemängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Für die Mitwirkungspflicht des Reisenden wird auf Punkt 10 der ARB verwiesen.

8.4. Soweit CT infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisen-

de weder Minderungsansprüche nach § 651m noch Schadensersatzansprüche nach § 651n geltend machen.

9. Mitwirkungspflicht bei Mängeln

9.1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht frei von Mängeln erbracht, so hat der Reisende unverzüglich den Mangel anzuzeigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von CT verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. CT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. In diesem Fall wird CT in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine angemessene Ersatzleistung angeboten wird. Hat die Ersatzleistung zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat CT dem betroffenen Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren.

9.2. Zuständig für die Entgegennahme der Mängelanzeigen von Reisenden ist CT. Diese sind zu richten an Channeltours, Jägerhof 6, 49751 Sögel, Telefon: +49 5952 98108, Telefax: +49 5952-98118, E-Mail: reisen@channeltours.de. CT stellt anheim, die Mängelanzeige über den Anmelder zu erstatten, der diese unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Telefax an CT weiterzuleiten hat.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Bei Reisemängeln verjähren die Ansprüche des Reisenden in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

12.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhält der Reisende im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

12. Reiseversicherungen

12.1. CT empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod.

12.2. Eine weitergehende Verpflichtung zur Information oder Beratung über weitere Versicherungsmöglichkeiten, Versicherungsumfang, Deckungsschutz und Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen besteht nicht, soweit die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 EUR oder die Prämie je Person einen Betrag von 200 EUR nicht übersteigen und die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer Reisedienstleistung

für die Dauer von höchstens 3 Monaten darstellt.

13. Datenschutz

13.1. Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder und Reisende CT zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung

erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten der Reisenden werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit jenen

Daten findet der Reisende unter <https://www.channeltours.de/datenschutz-impressum>

13.2. Soweit der Anmelder CT personenbezogene Daten anderer Personen, insbesondere von Reiseteilnehmern mitteilt, hat er sicherzustellen, dass diese damit einverstanden sind und der Anmelder CT die Daten übermitteln darf.

14. Alternative Streitbeilegung; Gerichtsstand

14.1. CT unterwirft sich als Veranstalter von Pauschalreisen nicht an einer Streit-schlichtung nach Maßgabe des Verbraucherstreitschlichtungsgesetzes und ist hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet.

14.2. Die Europäische Kommission bietet eine Onlineplattform zur Streitbeilegung bei Online-Vertragsabschlüssen unter der URL www.ec.europa.eu/consumers/odr an. Die Kontaktdaten der offiziellen Streitbeilegungsstelle können vom Kunden unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show> abgerufen werden.

14.3. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

15. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Stand: November 2020